

RS Vwgh 2002/4/24 2001/12/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2002

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §58 Abs3 idF 1997//061;

Rechtssatz

Die Interpretation, dass § 58 Abs. 3 LDG 1984 lediglich eine Beendigung des laufenden Karenzurlaubes bewirken sollte, jedoch der Gewährung eines weiteren Karenzurlaubes nicht entgegenstehe, widerspricht dem Zweck dieser Bestimmung, wonach Karenzurlaube nach Abs. 3 eine Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten dürfen, wobei frühere - und zwar sowohl nach bisherigem als auch nach neuem Recht gewährte - Karenzurlaube zu berücksichtigen sind (vgl. ErläutRV 631 BlgNR 20. GP 73 und 99).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120210.X01

Im RIS seit

08.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at